



B e t r i e b s s a t z u n g

für den Eigenbetrieb „Tourismus und Bäder“ der Stadt
Varel

Aufgrund der §§ 10 und 140 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422), in Verbindung mit § 4 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) Niedersachsen vom 27.01.2011 (Nds. GVBl. S. 21) hat der Rat der Stadt Varel in seiner Sitzung am 27.02.2020 folgende Betriebssatzung beschlossen:

Vorbemerkung - aus Gründen der sprachlichen Übersichtlichkeit dieser Betriebssatzung wird lediglich die Schreibweise der männlichen Form verwendet, gemeint ist aber jeweils auch die weibliche Form.

§ 1

Name, Gegenstand, Aufgaben

- (1) Der Eigenbetrieb führt den Namen "Eigenbetrieb Tourismus und Bäder" und wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesonderte wirtschaftliche Einrichtung der Stadt Varel ohne eigene Rechtspersönlichkeit auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Zu den Einrichtungen des Eigenbetriebes zählen das Weltnaturerbeportal einschl. Seekurpark, das DanGastQuellbad, das Hallenbad Varel, das Freibad am Bäker, der Strand und der Campingplatz.
Die dem Eigenbetrieb „Tourismus und Bäder“ unmittelbar dienenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte sind in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführt.
- (3) Zweck des Eigenbetriebes ist die Errichtung und der Betrieb von Tourismuseinrichtungen, die Förderung des Tourismus sowie der Betrieb von Schwimmbädern.

§ 2

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 2.256.938,41 Euro.

§ 3

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes erfolgen gemäß Beschluss des Rates der Stadt Varel vom 07.04.2011 auf der Grundlage des Handelsgesetzbuches.
- (2) Das Wirtschaftsjahr ist identisch mit dem Haushaltsjahr der Stadt Varel.
Bei Erwartung erfolgsgefährdender Mindererträge bzw. erfolgsgefährdender Mehraufwendungen ist nach § 14 Abs. 3 EigBetrVO zu verfahren.
- (3) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich schriftlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und die Ausführung des Vermögensplanes zu unterrichten.
- (4) Die Aufnahme bzw. Umschuldung von Krediten ist gemäß der Richtlinie der Stadt Varel für die Aufnahme von Krediten vorzunehmen.
- (5) Für die Vergabe von Aufträgen ist nach der Ausschreibungs- und Vergabeordnung der Stadt Varel zu verfahren.
- (6) Bei der Stadtkasse Varel ist für den Eigenbetrieb eine Sonderkasse eingerichtet.
Die Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung und die Stadtkasse der Stadt Varel ist zu beachten. Die Abwicklung des Zahlungsverkehrs erfolgt über ein spezielles Bankkonto. Die Kosten der Kontoführung gehen zu Lasten des Eigenbetriebes, die Erträge stehen dem Eigenbetrieb zu. Auf die Vorschriften des § 10 Abs. 2 und 3 der EigBetrVO bzgl. der liquiden Mittel wird verwiesen.

§ 4 Betriebsleitung

Der Betriebsleiter des Eigenbetriebes „Tourismus und Bäder“ und sein Stellvertreter werden vom Rat der Stadt Varel bestimmt.

§ 5 Betriebsausschuss

- (1) Gemäß §§ 140 NKomVG, 3 der EigBetrVO und 110 Nds.PersVG ist vom Rat der Stadt Varel ein Betriebsausschuss unter Beachtung der §§ 71 und 73 NKomVG eingesetzt. Für das Verfahren im Betriebsausschuss gilt § 73 NKomVG und die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Varel entsprechend.
- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus einer vom Rat der Stadt Varel bestimmten Anzahl von Mitgliedern des Rates der Stadt Varel und einer von unter Beachtung des § 110 Nds.PersVG ermittelten Anzahl von Vertretern der Beschäftigten des Eigenbetriebes. Die Vertreter der Beschäftigten besitzen gemäß § 73 NKomVG Stimmrecht.
- (3) An den Sitzungen des Betriebsausschusses nimmt die Betriebsleitung teil.

§ 6 Zuständigkeiten der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb selbständig und führt deren laufende Geschäfte.
Dazu gehören insbesondere:
 1. Maßnahmen im Bereich der Ablauforganisation,
 2. Verträge über Lieferungen und Leistungen bis zu einer Wertgrenze von 40.000,-- Euro ohne UST
 3. Personaleinsatz,
 4. der Erlass von Ansprüchen bis zu 1.000,-- Euro
 5. die Niederschlagung von Ansprüchen bis zu 10.000,-- Euro
 6. Verfügungen über das Vermögen des Eigenbetriebes, eingeschlossen der Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einer Wertgrenze von 3.000,-- Euro
- (2) Der Betriebsleiter kann Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auf andere Bedienstete übertragen.

§ 7

Zuständigkeiten des Betriebsausschusses

- (1) Der Betriebsausschuss bereitet die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses und des Rates der Stadt Varel vor. Die Zuständigkeit gemäß § 76 NKomVG bleibt hiervon unberührt.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet über
 1. Die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen über 40.000,-- Euro bis 100.000,-- Euro ohne Umsatzsteuer,
 2. den Erlass von Ansprüchen bis 30.000,-- Euro, soweit diese Angelegenheiten nicht zu den Aufgaben der Betriebsleitung gehören
 3. die Niederschlagung von Ansprüchen bis zu 30.000,-- Euro, soweit diese Angelegenheiten nicht zu den Aufgaben der Betriebsleitung gehören
 4. Verfügungen über das Vermögen des Eigenbetriebes über 3.000,-- Euro bis 50.000,-- Euro,
 5. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen gem. § 14 Abs. 3 Satz 2 EigBetrVO über 5.000,-- Euro pro Einzelfall,
 6. alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Rat der Stadt Varel oder der Bürgermeister zuständig sind.
- (3) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Betriebsausschusses nicht eingeholt werden kann, entscheidet der Betriebsleiter im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses bzw. dessen Stellvertreter. Der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 8

Zuständigkeiten des Rates der Stadt Varel

Der Rat der Stadt Varel entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm nach dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz, der Eigenbetriebsverordnung und der Hauptsatzung der Stadt Varel vorbehalten sind, insbesondere über

1. Übernahme neuer Aufgaben, für die eine gesetzliche Verpflichtung nicht besteht
2. Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebes
3. Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie Bestellung von anderen Sicherheiten
4. Aufstellung und Änderung des Wirtschaftsplanes bestehend aus dem Erfolgs- und Vermögensplan, der Stellenübersicht
5. Feststellung des Jahresabschlusses bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, dem Anhang und dem Lagebericht
6. Verwendung eines Jahresgewinns
7. Behandlung eines Jahresverlustes
8. Erhöhung des Stammkapitals und der freien Rücklagen bzw. deren Rückzahlung an die Stadt Varel,
9. Erlass und Änderung der Betriebssatzung.

**§ 9
Aufgaben des Bürgermeisters**

- (1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter des beim Eigenbetrieb Tourismus und Bäder tätigen Personals, soweit diese Befugnisse nicht auf die Betriebsleitung übertragen wurden.
- (2) Vor Erteilung von Weisungen die den Eigenbetrieb betreffen, ist der Betriebsleiter zu hören.

**§ 10
Vertretung des Eigenbetriebes**

In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Im Übrigen vertritt der Bürgermeister den Eigenbetrieb.

**§ 11
Wirtschaftsplan**

Der Wirtschaftsplan (§ 13 EigBetrVO) ist von der Betriebsleitung so rechtzeitig aufzustellen, dass das Beratungsergebnis aus dem Betriebsausschuss zur Beschlussfassung dem Rat der Stadt Varel vorliegt und zwar zum Termin der Sitzung des Rates der Stadt Varel, in der auch der Haushalt der Stadt Varel zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Zeitgleich ist auch die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 17 EigBetrVO) zur Kenntnisnahme vorzulegen.

**§ 12
Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Kurverwaltung Nordseebad Dangast vom 12. September 2012 außer Kraft.

Varel, 27.02.2020

Stadt Varel

gez. Gerd-Christian Wagner
Bürgermeister

Anlage
zur Betriebssatzung des Eigenbetriebes
„Tourismus und Bäder“ vom 27.02.2020 (§ 1 Abs. 2)

Verzeichnis der Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte des Eigenbetriebes
Tourismus und Bäder

Gemarkung	Flur	Flurstück/e	Größe (qm)	Nutzung
1. <u>Badestrand und Campingplatz</u>				
Varel-Land	1	1/4	46.296	Strand/Campingplatz
		1	657	Strand
		1	264	Strand
		1	3.032	Campingplatz
		1	17.599	Winterstellplatz für Wohnwagen und Parkplatz
	9	124/5	108.362	Strand/Campingplatz
2. <u>DanGastQuellbad</u>				
Varel-Land	1	2/3	1.867	DanGastQuellbad
		1	18.946	DanGastQuellbad
		1	10.231	Parkplatz DanGastQuellbad
3. <u>Seekurpark</u>				
Varel-Land	1	5/5, 4/8, 3/9 3/8, 65/12	10.102	Seekurpark
4. <u>Hallenbad/Freibad am Bäker</u>				
Varel-Stadt	12	96/18	7.242	Hallenbad
Varel-Stadt	19	225/10	10.186	Freibad am Bäker

Bestandsfläche insgesamt: 223.784

Verzeichnet im Grundbuch von Varel-Land, Band 172, Blatt 5974.

5. Nachrichtlich: Pachtflächen

a) Badestrand und Campingplatz

Varel-Land	9	vor 123	-	Watt und Wasserfläche als Ankerplatz für Sportboote
Varel-Land	1	77/5 u.a.	ca. 19.247	Liegewiese am Deich

b) DanGastQuellbad

Varel-Land	1	11 z. T.	ca. 1.360	Parkplatz
------------	---	----------	-----------	-----------